

Akupunktur

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Akupunktur nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 24 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 und anschließend
- 96 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur
- 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Akupunktur gemäß § 5 Abs. 1
- 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen

Die Kurse und die Fallseminare müssen sich über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erstrecken.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den neurophysiologischen und humoralen Grundlagen und klinischen Forschungsergebnissen zur Akupunktur einschließlich der Theorie der Funktionskreise
- der Systematik und Topographie der Leitbahnen und ausgewählter Akupunktur-Punkte einschließlich Extra- und Triggerpunkte sowie Punkte außerhalb der Leitbahnen
- der Indikationsstellung und Einbindung der Akupunktur in Behandlungskonzepte
- der Punktauswahl und -lokalisation unter akupunkturspezifischen differentialdiagnostischen Gesichtspunkten
- Stichtechniken und Stimulationsverfahren
- der Durchführung der Akupunktur einschließlich der Mikrosystemakupunktur, z. B. im Rahmen der Schmerztherapie

- der Teilnahme an Fallseminaren einschließlich Vertiefung und Ergänzung der Theorie und Praxis der Akupunktur anhand eigener Fallvorstellungen.

Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörigen, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung im Besitz des unbefristeten Qualifikationsnachweises „Akupunktur“ der Ärztekammer Bremen sind, kann auf Antrag, der bis zum 31. Dezember 2005 bei der Ärztekammer eingegangen sein muss, die Zusatzbezeichnung „Akupunktur“ erteilt werden.

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung keine Facharztbezeichnung führen und innerhalb der letzten 5 Jahre regelmäßig in Akupunktur ärztlich tätig waren sowie die Anforderungen an Weiterbildungszeit und -inhalte erfüllen, können bis zum 31. Dezember 2007 die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Änderung¹ der Weiterbildungsordnung eine Facharztbezeichnung, aber nicht in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung, führen und sich in der Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Akupunktur befinden, können bis zum 31. Dezember 2013 die Zulassung zur Prüfung beantragen.

¹ in Kraft getreten am 27.8.2011